# Beitragsordnung des Stralsunder Hockey Club e.V.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Beitragsordnung regelt alle Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein und ist für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Kündigungen der Mitgliedschaft und/oder Änderungen der Beitragsklassen sind nur bis zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, wenn diese dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurden und die Bereinigung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgte.

(3) Alle Veränderungen von persönlichen Daten (z.B. Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Bankverbindung, Namensänderung usw.) sind dem Verein durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen. Erwachsene Mitglieder haben dem Verein mit Ablauf des 18. Lebensjahres nachzuweisen, dass sie Schüler / Studenten / Arbeitslose / Auszubildende sind (entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen). Wenn dies nicht erfolgt bzw. erfolgen kann, wird der Beitrag für „Erwachsene ab 18 Jahren“ erhoben.

(4) Die unter § 2 Absatz 3 dieser Beitragsordnung aufgeführte Familienermäßigung gilt ausschließlich für **aktive** Mitglieder.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Im Beitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern enthalten.

(2) Bei Aufnahme in den Verein wird kein gesonderter Aufnahmebeitrag fällig.

(3) Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied im Verein, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und alle weiteren Familienmitglieder. Als Familie werden im Regelfall nur Ehepaare / Lebensgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern angesehen. Kinder im Sinne dieser Beitragsordnung sind ausschließlich Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein aktives erwachsenes Mitglied gilt im Rahmen der Beitragsordnung stets als erstes Vereinsmitglied und zahlt daher immer den vollen Beitrag seiner jeweiligen Beitragsklasse.

(4) Die Nachweise für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsklasse sind bis spätestens 1 Monat vor Bankeinzug vorzulegen. Der Beitrag an den Verein beträgt:

| Beitrags-klasse | Mitglieder | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag |
|---|---|---|---|
| 1 | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | **8,33 €** | **100,00 €** |
| 2 | Erwachsene ab 18 Jahre | **15,00 €** | **180,00 €** |
| 3 | Erwachsene Sonstige ab 18 Jahre<br>(Arbeitslose, Schüler, Studenten, Azubis mit Nachweis) | **12,00 €** | **144,00 €** |
| 4 | Fördernde Mitglieder | **6,00 €** | **72,00 €** |
| 5 | Passive Mitglieder | **3,50 €** | **42,00 €** |
| | **Familienermäßigung**<br>1. Mitglied<br>2. Mitglied<br>3. Mitglied und weitere | <br>**keine**<br>**15% Rabatt**<br>**30% Rabatt** | |

## § 3 Fälligkeit und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge

(1) Bei einem Eintritt im laufenden Monat eines Jahres ist der Vereinsbeitrag rückwirkend zum Monatsanfang in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Danach gilt die gesetzliche Verzugszinsenregelung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Die Abbuchung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren kann der Verein gegenüber dem Mitglied eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € p.a. erheben. Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) Bei Zahlungsverzug kann der Verein pro erfolgter Mahnung eine Mahngebühr von 10,00 € erheben. Die Mahnstufen bei nicht gezahlten Beiträgen sind:
**1.Stufe:** Zahlungserinnerung 1 Monat nach Nichteingang
**2.Stufe:** 1. Mahnung mit Fristsetzung und Mahngebühr (2 Monate nach Nichteingang)
**3.Stufe:** Schriftliche Mitteilung über den Vereinsausschluss (3 Monate nach Nichteingang)

## § 4 Gebühren

(1) Gebühren werden erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere durch den Verein organsierte Fahrten zu Meisterschaftsspielen (nationale und internationale Meisterschaftsspiele) oder sonstigen Angelegenheiten, die nicht Gegenstand mitgliedschaftlicher Rechte sind (z. B. Reisen, Freizeiten, Städtereisen, etc.).

(2) Entsprechende Gebühren sind gemäß gesonderten Bedingungen vor Inanspruchnahme des Zusatzangebotes zu leisten.

## § 5 Sozialklausel

(1) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der näheren Umstände, kann der Vorstand in begründeten Fällen einen anderen als den in § 2 Absatz 4 genannten Mitgliedsbeitrag festsetzen bzw. ganz oder teilweise auf die Erhebung des Beitrages verzichten.

## § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2017 zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Vorstand